

18. August 2006

Editorial

Verehrte Leser,

eine weitere Ausgabe der **SmallCapIdeas** erreicht Sie heute in kurzem Abstand, da es über die aktuellen Entwicklungen bei der Deutsche Steinzeug sowie das Ergebnis des Spruchverfahrens in Sachen debitel zu berichten gilt.

Der bei debitel geschlossene Vergleich, den wir nachfolgend veröffentlichen, ist mit einer Erhöhung der Barabfindung um 23% für die ehemaligen debitel-Aktionäre verbunden, die ihre Aktien entweder im Rahmen des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages angedient haben oder im Zuge des Squeeze-Out aus der Gesellschaft zwangsweise ausgeschlossen wurden. Die SCI AG hat an dem Vergleich mitgewirkt.

Viel Spaß mit der heutigen Ausgabe
wünscht



Oliver Wiederhold

PS: Für den kostenlosen Erhalt der **SmallCapIdeas** können Sie sich unter www.sci-ag.de/kontakt registrieren und auch abmelden.

Im Rückblick



Bereits kurz nach unserer ersten Vorstellung vor rund zwei Wochen konnte die Deutsche Steinzeug mit einer positiven Meldung aufwarten: Die Sanierungskapitalerhöhung wurde voll gezeichnet, die bilanzielle Sanierung ist damit abgeschlossen.

Dies war allerdings auch nicht anders zu erwarten, wurden doch die jungen Aktien zum Kurs von 1 EUR

angeboten, bei einem Kurs der Altaktie von derzeit 2,40 EUR ein sehr attraktiver Discount.

Kein Wunder auch, dass die Aktionäre von der Überbezugsmöglichkeit, die aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches gewährt wurde, regen Gebrauch gemacht haben. Insgesamt war die Kapitalerhöhung 19-fach überzeichnet, ein großer Vertrauensbeweis für den Vorstand und die Investoren unter der Führung der Deutschen Bank London, die bei DSCB durch den Debt-To-Equity-Swap das Ruder übernommen haben.

Erneut zeigt sich in diesem Fall, dass es sinnvoll ist,

seine Aktionärsrechte durch Teilnahme an der Hauptversammlung auszuüben. Denn für Aktionäre, die auf der außerordentlichen Hauptversammlung im Mai gegen die ursprünglichen Beschlüsse gestimmt haben und sich damit gegen die vollständige Zuteilung der nicht bezogenen Aktien an die Deutsche Bank gewehrt haben, ergibt sich nun eine deutlich höhere Zuteilung beim Überbezug als für die Aktionäre, die auf der HV nicht vertreten waren.

Dies resultiert daraus, dass für die widersprechenden Aktionäre ein „Kontingent I“ mit 800.000 Aktien für den Überbezug angeboten

wurde, während sich der übrige (zahlenmäßig weit größere) Aktionärskreis mit dem Kontingent II zufrieden geben musste, in dem sich nur 400.000 junge Aktien befanden.

Dies ergab eine quotale Erfüllung der Überbezugswünsche von über 9% in Kontingent I, aber nur knapp 3% in Kontingent II.

Die SCI AG vertritt gerne Ihre Stimmrechte auf Hauptversammlungen, um auch bei heiklen

Kapitalmaßnahmen, wie bei der DSCB, einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Interessen der neuen Großaktionäre und den freien Aktionären zu erreichen.

Veröffentlichung im Auftrag der debitel Konzernfinanzierungs GmbH, Stuttgart

debitel

**debitel Konzernfinanzierungs GmbH
Stuttgart**

BEKANNTMACHUNG

**eines gerichtlichen Vergleichs in Spruchverfahren
betreffend die debitel AG, Stuttgart.**

In den vor dem Landgericht Stuttgart geführten Spruchverfahren betreffend den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der debitel Konzernfinanzierungs GmbH und der debitel AG (Az. 31 AktE 52/04 KfH) sowie betreffend den Ausschluss der Minderheitsaktionäre der debitel AG nach §§ 327a ff. AktG (Az. 31 AktE 27/05 KfH) der Antragsteller

1. Dr. Martin Ahlers (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
2. Robert Antosch (31 AktE 52/04 KfH)
3. Martin Arendts (31 AktE 27/05 KfH)
4. Stephan Berninger (31 AktE 27/05 KfH)
5. Markus Jaeckel (31 AktE 27/05 KfH)
6. Carthago Value Invest AG (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
7. Horizont Holding AG (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
8. Jörg-Christian Rehling (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
9. Marion Rehling (31 AktE 52/04 KfH)
10. Stephan Gerken (31 AktE 27/05 KfH)
11. Jürgen Clasen (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
12. Clemens Denks (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
13. Peter Gerhard Heinrich Eck (31 AktE 27/05 KfH)
14. Gisbert Engel (31 AktE 27/05 KfH)
15. Elisabeth Garlich (31 AktE 27/05 KfH)
16. Andreas Grap (31 AktE 27/05 KfH)

17. Michael Grap (31 AktE 27/05 KfH)
18. Christa Götz (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
19. Dr. Joachim Haniel (31 AktE 27/05 KfH)
20. Ursula Haniel (31 AktE 27/05 KfH)
21. Martin Helfrich (31 AktE 52/04 KfH)
22. Robert Hillmann (31 AktE 27/05 KfH)
23. Angelika Hintsch (31 AktE 27/05 KfH)
24. Jürgen Jaeckel (31 AktE 27/05 KfH)
25. Steffi Jochim (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
26. Dr. Stefan Kahl (31 AktE 27/05 KfH)
27. Dr. Petra Evangeline Kerler (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
28. Willi Alfred Erich Matthias Kerler (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
29. Lutz Kirchner (31 AktE 27/05 KfH)
30. Jochen Knoesel (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
31. JKK Beteiligungs-GmbH (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
32. Wolfgang Krause (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
33. Dr. Jörg Lüdemann (31 AktE 27/05 KfH)
34. Ulrich Lüdemann (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
35. Richard Mayer (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
36. Ulrike Mellin (31 AktE 52/04 KfH)
37. Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks-GmbH (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
38. Karin Deger (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
39. Berlina AG für Anlagewerte (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
40. Riebeck-Brauerei von 1862 AG (31 AktE 27/05 KfH)
41. Gernot Meyer (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
42. Linda Mittelstaedt (31 AktE 52/04 KfH)
43. Patric Moritz (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
44. Wilhelm Nachtigall (31 AktE 52/04 KfH)
45. Hans-Dieter Oermann (31 AktE 27/05 KfH)
46. Hedwig Ogrzewalla (31 AktE 52/04 KfH)
47. OMEGA Vermögensverwaltungs GmbH (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
48. Heiner Stein (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
49. Ute Stein (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
50. Jens Penquitt (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
51. Claus Deininger (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
52. Dr. Klaus-Gerhard Pfeifer (31 AktE 52/04 KfH)
53. Phila Beteiligungs-AG (31 AktE 27/05 KfH)
54. Ingeborg Posch (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
55. Annabelle Knoll (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
56. Erich Knoll (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
57. Dr. Leonhard Knoll (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
58. B.E.M. Börseninformations- und Effekten-Management GmbH (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)

59. Apollo Energie GmbH (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
60. Prof. Dr. Ekkehard Wenger (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
61. Karin Beier (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
62. Jürgen Pretsch von Lerchenhorst (31 AktE 52/04 KfH)
63. Protagon Capital GmbH (31 AktE 27/05 KfH)
64. Dr. Dietrich Ratthey (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
65. Peter Rosenbauer (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
66. Axel Saringen (31 AktE 27/05 KfH)
67. SCI AG (31 AktE 52/04 KfH)
68. Maria Schäfer (31 AktE 27/05 KfH)
69. Frank Scheunert (31 AktE 27/05 KfH)
70. Dirk Schmitt (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
71. Willem Schrama (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
72. Suzanne Schubert (31 AktE 52/04 KfH)
73. SCHÜMA GmbH & Co. KG (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
74. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (31 AktE 27/05 KfH)
75. Sophen Consulting GmbH (31 AktE 27/05 KfH)
76. Elke Sterzelmaier (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
77. Karsten Trippel (31 AktE 27/05 KfH)
78. Osman Türker (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
79. Badam Urtnasan (31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH)
80. Oliver Wiederhold (31 AktE 52/04 KfH)
81. XNASE AG (31 AktE 52/04 KfH)

Vertreter der nicht antragstellenden Aktionäre in beiden Verfahren: Rechtsanwalt Dr. Theo Schubert, Humboldtstraße 2, 79098 Freiburg,

g e g e n

debitel Konzernfinanzierungs GmbH, Gropiusplatz 10, 70563 Stuttgart

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Taunusanlage 11, 60329 Frankfurt am Main,

wurde am 27. Juli 2006 vor dem Landgericht Stuttgart folgender für beide Verfahren prozessbeendender Vergleich geschlossen:

Vorbemerkungen

1. Die ordentliche Hauptversammlung der debitel AG („**Gesellschaft**“) vom 30. August 2004 hat nach §§ 327a ff. AktG den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine Abfindung i.H.v. EUR 11,79 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Gesellschaft („**debitel-Aktie**“) („**Squeeze-out-Abfindung**“) beschlossen („**Übertragungsbeschluss**“). Der Übertragungsbeschluss ist mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft am 12. Mai 2005 wirksam geworden. Einige ehemalige Aktionäre der Gesellschaft halten die Squeeze-out-Abfindung für nicht angemessen und haben deshalb die Durchführung von Spruchverfahren beantragt. Die Verfahren sind bei der 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart anhängig und zur ge-

meinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem führenden Aktenzeichen 31 AktE 27/05 KfH verbunden worden.

2. Außerdem hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2004 dem am 12. Juli 2004 zwischen der debitel Konzernfinanzierungs GmbH, Stuttgart („**Antragsgegnerin**“), und der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“) zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht eine jährliche Ausgleichszahlung von brutto EUR 1,00 je debitel-Aktie und ein Barabfindungsangebot von EUR 11,79 je debitel-Aktie („**Abfindungsangebot**“) vor. Einige ehemalige Aktionäre der Gesellschaft halten den Ausgleich und das Abfindungsangebot für nicht angemessen und haben deshalb die Durchführung von Spruchverfahren beantragt. Diese Verfahren sind ebenfalls bei der 31. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Stuttgart anhängig und zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem führenden Aktenzeichen 31 AktE 52/04 KfH verbunden.
3. Die unter den Aktenzeichen 31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH verbundenen Spruchverfahren (nachfolgend gemeinsam „**die Spruchverfahren**“) sollen vollständig und endgültig durch den vorliegenden Vergleich beendet werden. Hierzu erklärt sich die Antragsgegnerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe ihrer Position zu den für die Spruchverfahren relevanten Tatsachen und Rechtsfragen bereit, an diejenigen ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft, denen im Rahmen des Ausschlussverfahrens nach §§ 327a ff. AktG die Squeeze-out-Abfindung gezahlt wurde oder die das Abfindungsangebot gemäß § 305 AktG angenommen haben („**abfindungsberechtigte Aktionäre**“), eine weitere Zahlung nach Maßgabe des vorliegenden Vergleichs in Form einer Erhöhung der jeweils gezahlten Barabfindung von EUR 11,79 je debitel-Aktie („**Barabfindung**“) zu leisten.

Zu diesem Zweck schließen die Antragsteller, der jeweils gemeinsame Vertreter nach § 6 SpruchG und die Antragsgegnerin auf Anraten und Empfehlung des Gerichts mit Wirkung für die unter den Aktenzeichen 31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH verbundenen Spruchverfahren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Aufgabe gegenteiliger Rechtsauffassungen den folgenden

Vergleich

§ 1

Beendigung der Spruchverfahren

Die beim Landgericht Stuttgart anhängigen, unter den Aktenzeichen 31 AktE 52/04 KfH und 31 AktE 27/05 KfH verbundenen Spruchverfahren werden hiermit einvernehmlich für beendet erklärt. Die Antragsteller verzichten unwiderruflich auf die Einleitung und Fortführung von Spruchverfahren im Zusammenhang mit dem Übertragungsbeschluss und dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der gemeinsame Vertreter der nicht antragstellen-

den Aktionäre erklärt, dass auch er mit der Verfahrensbeendigung durch diesen Vergleich einverstanden ist und auf eine Fortführung der Spruchverfahren unwiderruflich verzichtet.

§ 2

Erhöhung der Barabfindung

- 2.1 Zusätzlich zu der an die abfindungsberechtigten Aktionäre gezahlten Barabfindung zahlt die Antragsgegnerin jedem abfindungsberechtigten Aktionär einen Betrag i.H.v. EUR 2,71 („**Erhöhungsbetrag**“) für jede debitel-Aktie, für die der betreffende abfindungsberechtigte Aktionär das Abfindungsangebot angenommen hat oder für die ihm die Squeeze-out-Abfindung gezahlt wurde („**abfindungsberechtigte Aktien**“). Je abfindungsberechtigter Aktie wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.
- 2.2 Der Erhöhungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 3

Zahlung des Erhöhungsbetrages

- 3.1 Der Erhöhungsbetrag ist zwei Wochen nach Zustellung des gerichtlichen Protokolls über den Abschluss dieses Vergleichs durch das Landgericht Stuttgart an die Antragsgegnerin zur Zahlung an die abfindungsberechtigten Aktionäre fällig.
- 3.2 Die Antragsgegnerin wird die Auszahlung des Erhöhungsbetrages an die abfindungsberechtigten Aktionäre bei Fälligkeit gemäß § 3.1 veranlassen und den Erhöhungsbetrag für jede abfindungsberechtigte Aktie den Konten der abfindungsberechtigten Aktionäre gutbringen, denen auch die Barabfindung gutgeschrieben wurde.
- 3.3 Die Zahlung des Erhöhungsbetrags an abfindungsberechtigte Aktionäre, die ihre Depotverbindung gewechselt haben, erfolgt über die Kreditinstitute, bei denen das in § 3.2 bezeichnete Konto bestand („**ehemals depotführende Institute**“). Hierzu geben die betreffenden abfindungsberechtigten Aktionäre ihrem ehemals depotführenden Institut ihre neue Bankverbindung zur Weiterleitung des Erhöhungsbetrags bekannt. Sofern das ehemals depotführende Institut den Erhöhungsbetrag aus von dem abfindungsberechtigten Aktionär nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen zehn Bankarbeitstagen nach Fälligkeit auf das angegebene Konto weiterleitet, zahlt die Antragsgegnerin den Erhöhungsbetrag auf Anforderung durch den abfindungsberechtigten Aktionär auf ein ihr benanntes Konto gegen Nachweis der Zahl der abfindungsberechtigten Aktien und der an das ehemals depotführende Institut gerichteten Zahlungsaufforderung. Der Nachweis hat durch Bankabrechnung oder Bankbestätigung zu erfolgen und muss die Stückzahl der abfindungsberechtigten Aktien, die Depotnummer sowie die Bezeichnung des ehemals depotführenden Instituts (einschließlich Bankleitzahl) enthalten und ist mit der Anforderung des Erhöhungsbetrags und dem Nachweis der Zahlungsaufforderung unter nachfolgender Anschrift an die Antragsgegnerin zu übersenden:

debitel Konzernfinanzierungs GmbH
Herr Alexander Borgwardt
Gropiusplatz 10
70563 Stuttgart

Jeder Aktionär, der auf diesem Wege die Antragsgegnerin zur Zahlung auffordert, erklärt mit der Anforderung der Zahlung sein Einverständnis dazu, dass zwecks Nachprüfung bei dem ehemals depotführenden Institut seine Konto- und Depotangaben an die mit der banktechnischen Abwicklung betraute Commerzbank AG, Frankfurt am Main, weitergegeben werden.

Die Antragsgegnerin wird von ihrer Pflicht zur Zahlung des Erhöhungsbetrages frei, soweit die Gutschrift des Erhöhungsbetrages auf den Konten der abfindungsberechtigten Aktionäre nicht möglich ist, weil die der Antragsgegnerin bekannten Konten nicht oder nicht mehr bestehen und der Anspruch auf Zahlung des Erhöhungsbetrages verjährt ist.

- 3.4 Die Zahlung des Erhöhungsbetrages erfolgt für die abfindungsberechtigten Aktionäre kosten-, spesen- und provisionsfrei.

§ 4

Bekanntmachung des Vergleichs

Die Antragsgegnerin wird unverzüglich nach Zustellung des gerichtlichen Protokolls über den Abschluss dieses Vergleichs durch das Landgericht Stuttgart dafür Sorge tragen, dass dieser Vergleich mit vollständigem Rubrum und im vollen Wortlaut, jedoch ohne § 5, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik „Aktiengesellschaften“, in den SdK-AktionärsNews, in dem Informationsdienst Small Cap Ideas (Herausgeber SCI AG) und in der „Börsen-Zeitung“, nicht jedoch im Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ veröffentlicht wird. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten dieser Veröffentlichungen.

§ 5

[...]

§ 6

Wirkung des Vergleichs

- 6.1 Der Vergleich wirkt als echter Vergleich zugunsten Dritter, also aller – auch der nicht antragstellenden – abfindungsberechtigten Aktionäre (§ 328 Abs. 1 BGB).

Mit Erfüllung dieses Vergleichs gegenüber jedem Antragsteller, jedem einzelnen abfindungsberechtigten Aktionär und dem gemeinsamen Vertreter sind jeweils sämtliche Ansprüche dieses Antragstellers, anderen abfindungsberechtigten Aktionärs und des gemeinsamen Vertreters gegenüber der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit

und aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und dem Ausschlussverfahren nach §§ 327a ff. AktG erledigt.

- 6.2 Die Antragsteller, der gemeinsame Vertreter und die Antragsgegnerin sind sich einig, dass dieser Vergleich hilfsweise als außergerichtlicher Vergleich wirksam sein soll. Für diesen Fall erklären hiermit sämtliche Antragsteller, der gemeinsame Vertreter und die Antragsgegnerin die Spruchverfahren mit Erfüllung dieses Vergleichs übereinstimmend für erledigt.

§ 7

Wirksamwerden

Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Protokollierung wirksam.

§ 8

Sonstiges

- 8.1 Dieser Vergleich enthält alle Abreden zwischen den Antragstellern, dem gemeinsamen Vertreter und der Antragsgegnerin. Weitere Absprachen sind nicht getroffen worden. Soweit weitere Absprachen noch zu treffen wären, bedürften diese Absprachen der Schriftform.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3 Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vergleich ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart.

Impressum / Risikohinweis

Herausgeber:

SCI AG
Weilburger Str. 6
61250 Usingen
Tel.: 06081/688 050
Fax: 06081/688 051
Email: info@sci-ag.de
Internet: www.sci-ag.de

Charts erstellt mit der Börsensoftware Tai-Pan der Lenz+Partner AG
Europaplatz 9
44269 Dortmund
Tel.: 0231/9153-300
Fax: 0231/9153-399
Internet: www.lp-software.de

Für den Inhalt verantwortlich: Oliver Wiederhold

Risikohinweis / Haftungsausschluss: Die *Small Cap Ideas* sind Anregungen zur Eigenrecherche und richten sich nur an Marktteilnehmer, die die Risiken der Kapitalanlage in Aktien kennen und kalkulieren können. Die Herausgeberin übernimmt keine Haftung für eventuelle finanzielle Schäden, die durch Investitionen in die besprochenen Aktien verursacht werden könnten. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernommen werden. Die Herausgeberin und mit ihr verbundene Personen halten Aktien der besprochenen Gesellschaften. Copyright 2006 - Nachdrucke und Veröffentlichungen sind mit Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares gestattet.